

Der Letzte

Zyhen Tage, Vnd das Dritte oder Letzte
Briefft baldt vor dem Damals Vorstehen
den Wiltuerlichen Landtage außgeß, auß
das Jun dem Dreyen Zusammen Einigkeit
inßere Vnd große Rath (: Da von No-
thun gefaltten, Vnd mit demselben
Vorgangem Werden möge. /

Wieder aber Junant der Dritten Vnd
Gott Briefften nicht Erwartten, Vnd
sein Vortritt, Durch die Außgebot
Es fündren Wollen, Derselbigen
der Gott Brieffte auß sein an-
sich zu fündrensamte beuorwert Zeit
nicht Weniger bestellen lassen. /

Wie zu E Dan auß Jun Börlitzens
Durch den selben Geytman, so oft
Es von nöthen sein, zufaltten Vor-
ordnen soll. /

Nota
Börlitzung
man. /

Zum Vorziehung Vnd Vorbenennung der Ditten
soll Landvogt Vnd Geytman sein auß
mweren seyn, Das Derselbigen den mit-
belesiten gegewert, Vnd vor andern ge-
lassen Werden. /

Nota
Geytman,

Von Einweisung.

N
Conft
82
Gr.

N
auf
Lan
Fa